

P DV 07 2FC7 F7B2 27 E000 03B3
12 1,10 Deutsche Post 
* 8830 * 0000059 *
* F1200 * *



Online-Service rundfunkbeitrag.de
Hier können Sie rund um die Uhr kostenlos
Ihr Anliegen klären.
Kostenpflichtig erreichen Sie uns
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr für
20 Cent pro Anruf aus allen deutschen Netzen
unter 01806 999 555 10.

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln
Datum 01.12.2025
Beitragsnummer 

Ihr Rundfunkbeitrag - Beitragsnummer

Sehr geehrte Frau Dr. Schiffer,
vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Sie sind der Auffassung, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht die Rechtsgrundlage für die Pflicht zu Zahlung des Rundfunkbeitrags sei.

Gerne erläutern wir Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen.

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBSt - Art. 1 des 15. Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15.12.2010 - 21.12.2011 zuletzt geändert durch Art. 8 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14.04.2020 - 28.04.2020).

Bei dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag handelt es sich um ein durch die einzelnen Bundesländer erlassenes Gesetz. Das Gesetz hat in allen Bundesländern den gleichen Wortlaut. Es bestimmt ausdrücklich, dass für das Innehaben von Wohnungen, Betriebsstätten und nicht privat genutzten Kraftfahrzeugen Rundfunkbeiträge zu zahlen sind. Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags entsteht somit kraft Gesetzes.

Der Rundfunkbeitrag ist keine Steuer, sondern ein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne. Anders als der Rundfunkbeitrag sind Steuern Abgaben, die der Allgemeinheit zur Erfüllung staatlicher Aufgaben auferlegt werden und keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen.

Diese Charakterisierung trifft auf den Rundfunkbeitrag gerade nicht zu. Der Rundfunkbeitrag wird nicht zur Finanzierung des Allgemeinwesens erhoben, sondern ausschließlich für die Bereitstellung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots.

Wir haben Ihnen auf der nächsten Seite eine Kontenaufstellung zusammengestellt und informieren Sie:

Eine monatliche Zahlung des Rundfunkbeitrags sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht vor. Folgende Zahlungsrhythmen sind möglich:

in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (gesetzlicher Zahlungsrhythmus)
oder
vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus.

Wir haben für Sie den gesetzlichen Zahlungsrhythmus vermerkt.

Für die laufenden Rundfunkbeiträge gelten folgende Zahlungstermine:

Unser Schreiben vom 01.12.2025 - Beitragsnummer **369 239 695**

- 15.02. für die Monate Januar - März
- 15.05. für die Monate April - Juni
- 15.08. für die Monate Juli - September
- 15.11. für die Monate Oktober - Dezember

Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in volle Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag von 1% der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber 8,00 EUR fällig.

Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid festgesetzt (§ 14 Absatz 1 der Satzung der Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge)

Zahlungen werden zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkbeiträgen dann auf die jeweils älteste Beitragsschuld verrechnet (§ 13 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).

Dies gilt auch dann, wenn von Ihnen eine andere Bestimmung getroffen wurde.

Wir sehen mit diesen Ausführungen die Angelegenheit als geklärt an und bitten um Verständnis, dass Schreiben gleichen oder ähnlichen Inhalts nicht mehr beantworten werden.

Beachten Sie bitte den aktuellen Kontostand: Das Beitragskonto weist einschließlich 12.2025 einen offenen Betrag von 429,16 EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Beitragsnummer 369 239 695 an.



Unsere Bankverbindungen finden Sie mit dem QR-Code oder unter rundfunkbeitrag.de/bankverbindung.

Freundliche Grüße

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio